



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

217
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 23. Juni 2014

Nummer 25

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
360.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die notärztliche Versorgung der Stadt Leichlingen durch den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen (<u>einschließlich Karte</u>)	Seite 217
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
361.	Einladung und Tagesordnung zur 36. Sitzung der Verbandsversammlung des ZV civitec	Seite 221
		362. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist zu einer Sitzung eingeladen worden Seite 221
		363. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 221
		364. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 221

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**360. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
notärztliche Versorgung der Stadt Leichlingen
durch den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) i. V. m. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), schließen der

Rheinisch-Bergische Kreis, Bergisch Gladbach, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Rheinisch-Bergische Kreis überträgt der Stadt Leverkusen die Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung (§ 2 Abs. 1 RettG) – soweit es die notärztliche Versorgung betrifft – im Rahmen dieser öffentlichen Vereinbarung.

(2) Der Versorgungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Leichlingen mit Ausnahme der Ortslagen Kuhle, Hölverscheid, Heide und Höhscheid.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, die Einsätze von Notärzten im Versorgungsbereich gemäß Abs. 2 mit den Rettungsmitteln durchzuführen, die für die notärztliche Versorgung der Bevölkerung des eigenen Stadtgebietes bereitgehalten werden, wobei die Rettungsmittel für Notfalleinsätze im Versorgungsgebiet gemäß Absatz 2 gleichermaßen zur Verfügung stehen wie für den originären Bereich der Stadt Leverkusen. Bei Auslastung der Rettungsmittel verbleibt es in der Verantwortung des

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Rheinisch-Bergischen Kreises für Ersatz z. B. durch nachbarliche Hilfe anderer Gemeinden zu sorgen.

(4) Es wird das sowohl in Leverkusen als auch im Rheinisch-Bergischen Kreis bestehende Rendezvous-System angewendet. Ein außerdem erforderliches Rettungsmittel (z. B. RTW) wird unmittelbar von der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises zugeführt.

(5) Die Möglichkeit der Anforderung von Rettungsmitteln der Stadt Leverkusen durch die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises im Rahmen nachbarlicher Hilfe gem. § 8 Abs. 2 RettG bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

(6) Die Rechte und Pflichten des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger des Rettungsdienstes bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2

Rettungsmittel und Personal

(1) Die Stadt Leverkusen stellt die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Rettungsmittel (Notarzteinsatzfahrzeug, medizinische Geräte und Verbrauchsmaterial, Arzneimittel etc.) und das Personal zur Verfügung. Sie ist Halter der Kraftfahrzeuge und schließt die erforderlichen Haftpflicht- und Insassenversicherungen ab.

(2) Die Stadt Leverkusen trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte ärztliche und nichtärztliche Personal die nach dem RettG erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung aufweist und dass die eingesetzten Kraftfahrzeuge und Geräte den gesetzlich vorgeschriebenen Standards entsprechen.

Für das eingesetzte ärztliche Personal ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Der Rheinisch-Bergische Kreis kann aus diesem Vertragsverhältnis keine Weisungsrechte gegenüber dem von der Stadt Leverkusen eingesetzten Personal ableiten. Hiervon unberührt ist das Weisungsrecht der Leitenden Notärzte und -ärztinnen gem. § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 RettG.

§ 3

Kosten

(1) Die Stadt Leverkusen trägt sämtliche Kosten für die ihr mit § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung übertragene Aufgabenwahrnehmung.

(2) Eine anteilige Umlage der Kosten nach Absatz 1 (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) auf den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgt nicht.

(3) Zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 erhebt die Stadt Leverkusen von den dieser Vereinbarung zuzuordnenden Benutzern ihres Rettungsdienstes (Gebührenpflichtigen) bzw. deren Kostenträgern auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises Gebühren. Die eingezogenen Gebühren verbleiben der Stadt Leverkusen.

Die Gebührenhöhe wird von der Stadt Leverkusen ermittelt und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Änderung der Gebührensatzung mitgeteilt.

§ 4

Bedarfspläne

Die Stadt Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis werden die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Veränderungen in die von ihnen aufgestellten Bedarfspläne (§ 12 RettG) aufnehmen.

§ 5

Laufzeit, Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31. Dezember 2015 zulässig. Eine Kündigung muss schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, es sei denn, die Vereinbarung wäre ohne eine der unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen worden. Sofern eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen nicht ersatzlos fortfallen können, sind sie durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck Rechnung tragen. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach, den 7. Mai 2014

Stadt Leverkusen
gez. Reinhard Buchhorn
(Oberbürgermeister)

In Vertretung
gez. Frank Stein
(Leiter Dezernat II)

Rheinisch-Bergischer Kreis
gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke
(Landrat)

Im Auftrag
gez. Ferdinand Schönenborn
(Leiter Dezernat II)

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Leverkusen ist gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 215) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die notärztliche Versorgung der Stadt Leichlingen durch den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen abgeschlossen worden.

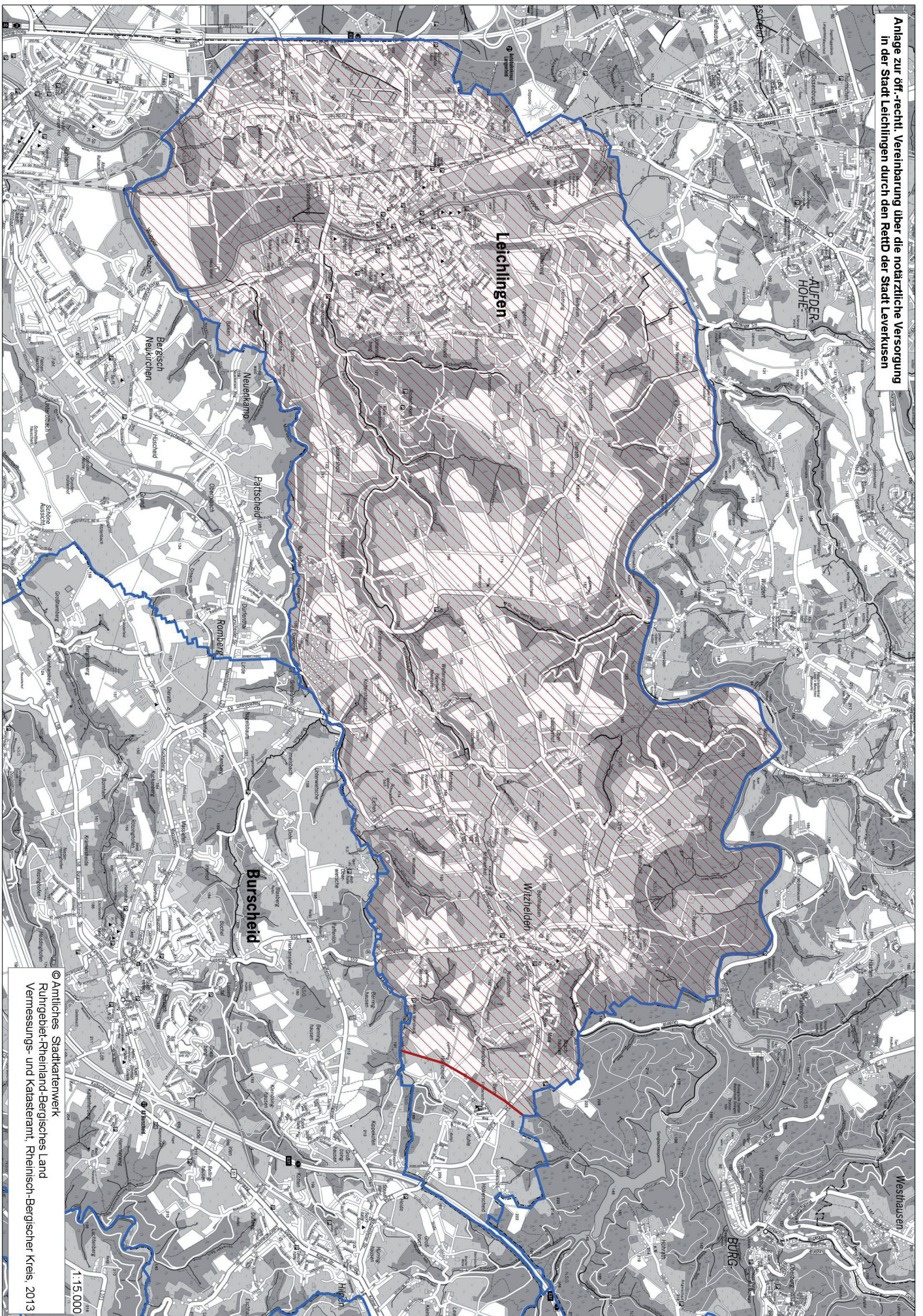
Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Sie ersetzt die Altvereinbarung vom 26. Oktober/11. Oktober 1982 (von mir genehmigt am 13. Dezember 1982, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Dezember 1982, Nr. 51/1982), die hiermit außer Kraft tritt.

Köln, den 10. Juni 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-380

Im Auftrag
gez. Ballast



C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

361. **Einladung und Tagesordnung zur 36. Sitzung der Verbandsversammlung des ZV civitec**

am Mittwoch, dem 2. Juli 2014, 10.00 Uhr, in 53773 Hennef, Beethovenstraße 21, Im Saal der „Meys-Fabrik“.

Tagesordnung

- | | |
|---|--------------|
| 1. Gremienbildung | VA/0039/2014 |
| 2. Jahresabschluss 2013 | VA/0040/2014 |
| 3. Quartalsbericht | |
| 4. Status KDN Abfrage Rechenzentrum | IV/0092/2014 |
| 5. Einführung Mindeststandards zur Informationssicherheit | IV/0093/2014 |
| 6. Verschiedenes | |
| 6.1 Überlassung der 5. Etage des civitec-Gebäudes an den Rhein-Sieg-Kreis | |
| 6.2 DE-Mail | |

gez. **Peter Koester**
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2014, S. 221

362. **Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist zu einer Sitzung eingeladen worden –**

für Mittwoch, den 2. Juli 2014, 14.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorsitzers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahr 2013 und in den ersten Monaten des Jahres 2014

3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2013

4. Verwendung des Jahresüberschusses 2013 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW

5. Positionen zur europäischen Bankenunion

6. Bericht an die Gesellschaft

7. Verschiedenes

Erkelenz, den 6. Juni 2014

gez. Dr. Hanno K e h r e n

Vorsitzender der Zweckverbandssammlung

Abl. Reg. K 2014, S. 221

363. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413322698, 4212889952, 3412893681 und 4213129622, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 6. Juni 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 221

364. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383160199 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. Juni 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2014, S. 221

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.